

Änderungen bei Stellenausschreibungen und Weiterbildungen

Das dritte Geschlecht in der Stellenausschreibung

Ab dem 01. Januar kann man sich im Personenstandesregister nicht mehr nur als „Männlich“ oder „Weiblich“ eintragen lassen. Hinzukommt ein drittes Geschlecht: divers. Damit werden Menschen angesprochen, die sich nicht einem bestimmten Geschlecht zugehörig fühlen.

Wichtig ist diese Änderung aber nicht nur für alle, die so ihre Sparte finden, sondern auch für alle Firmen. Sucht eine Chefin demnächst einen neuen Mitarbeiter, muss sie beispielsweise nach einem „Bäcker (m/w/d)“ suchen, wobei das „d“ für „divers“ steht. Wird die neue Norm nicht eingehalten, kann das Unternehmen nach dem „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“ wegen Diskriminierung verklagt werden.

Weiterbildung für alle

Das neue Qualifizierungschancengesetz, welches kürzlich vom Bundestag beschlossen wurde, soll Arbeitnehmer auf die Anforderungen zukünftiger Jobs vorbereiten. Hierbei reagiert die Politik auf den digitalen Wandel und die damit wegfallenden Arbeitsplätze.

Eine Maßnahme der Fortbildung kann z. B. sein, einem Dachdecker zu zeigen, wie Löcher im Dach mittels einer Drohne ausfindig gemacht werden können, anstatt selbst hinauf zu klettern.

Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen sollen von der Agentur für Arbeit für solche Fortbildungen Geld bekommen. Um die Förderung zu erhalten, muss sich der Betrieb in der Regel selbst an den Kosten beteiligen. Die Höhe des Zuschusses hängt von der Unternehmensgröße ab. So erhält z. B. eine Firma mit weniger als 250 Mitarbeitern die Hälfte der Weiterbildungskosten erstattet.

Ihre

Lohn + Gehalt Service GmbH